

RICHTLINIE

ZUR VERGABE VON STIPENDIEN

GEMÄß § 3 ABSATZ 1 NR. 8 NHG

I. V. M. DEM ERLASS DES MWK - LANDESSTIPENDIUM NIEDERSACHSEN

GEWÄHRUNG VON STIPENDIEN - VOM 12.07.2023 – 25-70 006/N-108-6 -

Beschlossen in der 118. Sitzung des Präsidiums am 07.09.2023

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Quotierung und Vergabekriterien; Höhe und Art der Stipendien	3
§ 2 Ausschreibungs- und Antragsverfahren	3
§ 3 Vergabeverfahren.....	4
§ 4 Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung und Rückforderung	4
§ 5 In-Kraft-Treten	4

Präambel

¹Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat der Universität Osnabrück im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen 2023“ zur Gewährung von Stipendien Haushaltsmittel in Höhe von 69.500 Euro bewilligt. ²Diese Stipendien sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben werden.

§ 1 Quotierung und Vergabekriterien; Höhe und Art der Stipendien

(1) ¹Von den für Stipendien zur Verfügung stehenden Mitteln werden, soweit genügend Anträge vorliegen, in der Regel

1. 75% an Studierende in grundständigen Studiengängen oder in konsekutiven Masterstudiengängen vergeben; Studierende in grundständigen Studiengängen müssen mindestens im zweiten, Studierende in Masterstudiengängen mindestens im ersten Fachsemester immatrikuliert sein. Unbeschadet des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie ist nur antragsberechtigt, wer die Regelstudienzeit mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 nicht überschritten hat.
2. 15% an ausländische Studierende vergeben, die in grundständigen Studiengängen oder Masterstudiengängen immatrikuliert sind und einen Abschluss anstreben; im Übrigen gilt Nr. 1;
3. 10% an Studierende in grundständigen Studiengängen, die im ersten Hochschulse semester immatrikuliert sind, vergeben.

²Im begründeten Einzelfall kann die Vergabekommission (§ 3) von den in Nummern 1 bis 3 festgelegten Quotierungen abweichen.

(2) ¹Die Stipendien werden aufgrund von besonderen Leistungen oder herausgehobener Befähigungen vergeben, welche in erster Linie anhand von den jeweiligen Bewerbenden erstellten Leistungsübersichten bewertet werden; im Falle von Abs. 1 Nr. 3 anhand der Abiturnote. ²Daneben wird ein absolvierter oder aktueller Studienaufenthalt im Ausland als besondere Leistung berücksichtigt. ³Des Weiteren werden gemäß Erlass des MWK vom 12.07.2023 – 25-70 006/N-108-6 – vorrangig die familiäre Bildungssituation, flucht- oder kriegsbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen besonders begabter Studierender sowie ferner Tätigkeiten in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung, ehrenamtliches Engagement und sonstige besondere soziale Umstände als Auswahlkriterium berücksichtigt. ⁴Bei ausländischen Studierenden gibt bei Vorliegen gleichwertiger Leistungen der Grad der Bedürftigkeit den Ausschlag. ⁵Zur Beurteilung der Bedürftigkeit wird die jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuelle OECD-Liste der Entwicklungsländer herangezogen. ⁶Die Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein; bei Leistungskriterien können nur solche Leistungen berücksichtigt werden, deren Erbringung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

(3) ¹Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern Studierende bereits ein anderweitiges Stipendium erhalten. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(4) ¹Stipendien werden jeweils in Höhe von 500 Euro vergeben; sie werden als Einmalzahlung gewährt. ²Die Einmalzahlung erfolgt spätestens mit Beginn des Semesters, das der Bewilligungsentscheidung folgt.

§ 2 Ausschreibungs- und Antragsverfahren

(1) Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie sind hochschulöffentlich auszuschreiben; die Platzierung im Internet ist obligatorisch.

(2) ¹Stipendien werden nur auf elektronischen Antrag der jeweiligen Bewerber*innen vergeben. ²Für die Beantragung ist das im Zuge der Ausschreibung auf der Homepage der Universität Osnabrück bereitgestellte webbasierte Formblatt digital auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den

im Antragsformular genannten Nachweisen im PDF-Format per Email an landesstipendien@uni-osnabrueck.de zu senden. ³Die Universität Osnabrück behält sich vor, übersandte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen. ⁴Antragsstellende, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme am digitalen Antragsprozess unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat, Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück, einzureichen. Der Antrag ist an den Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Herrn Prof. Dr. Jochen Oltmer, zu richten; die Fristenregelung bleibt unberührt.

- (3) ¹Antragsberechtigt sind immatrikulierte Studierende der Universität Osnabrück. ²Wiederholte Bewerbungen sind zulässig.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) ¹Die Auswahl der Stipendiaten trifft eine zentrale Auswahlkommission unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre. ²Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden, die Dekanesprecherin oder der -sprecher sowie jeweils die Leitung des Dezernates für Studentische Angelegenheiten, des International Office und des Zentralen Berichtswesens mit Stimmrecht an. ³Die Mitglieder können sich vertreten lassen; die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (2) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe von Stipendien nach Maßgabe des § 1 und unter Beachtung der formulierten Kriterien in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. ²Auswahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Entscheidungen der Auswahlkommission und die sie tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 4 Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

¹Die Universität Osnabrück kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe der §§ 48ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung aus wichtigem Grund zurücknehmen bzw. widerrufen. ²Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft.